

RS OGH 1996/11/26 4Ob2319/96z, 6Ob345/97x, 5Ob33/98a, 9Ob99/02b, 3Ob89/15g, 8Ob136/18k, 1Ob75/21t, **9**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §1295 Ia3e

ABGB §1295 IIf7c

ABGB §1295 IIf7f

ABGB §1295 IIf7h

ABGB §1299 C

ABGB §1302 A

Rechtssatz

Die Beendigung des Mandatsverhältnisses eines Rechtsanwaltes beseitigt dessen Vertragspflichten nicht zur Gänze, weil auch die Vertragspartner eines bereits aufgelösten Vertragsverhältnisses die Pflicht trifft, dafür zu sorgen, daß dem anderen Vertragsteil für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Nachteile entstehen. Ist eine ungenügende Beratung durch den Rechtsanwalt auch nach dem Einschreiten eines weiteren Rechtsanwaltes als Schadensursache wirksam geblieben, so kann eine etwaige ungenügende Beratung durch den zweiten Rechtsanwalt den ersten nicht entlasten. Hätte die ungenügende Beratung jedes der beiden Rechtsanwälte ausgereicht, den Schaden herbeizuführen, so haften in einem solchen Fall kumulativer Kausalität die Schädiger solidarisch.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2319/96z

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 4 Ob 2319/96z

- 6 Ob 345/97x

Entscheidungstext OGH 19.03.1998 6 Ob 345/97x

Veröff: SZ 71/54

- 5 Ob 33/98a

Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 33/98a

Vgl; nur: Ist eine ungenügende Beratung durch den Rechtsanwalt auch nach dem Einschreiten eines weiteren Rechtsanwaltes als Schadensursache wirksam geblieben, so kann eine etwaige ungenügende Beratung durch den zweiten Rechtsanwalt den ersten nicht entlasten. Hätte die ungenügende Beratung jedes der beiden Rechtsanwälte ausgereicht, den Schaden herbeizuführen, so haften in einem solchen Fall kumulativer Kausalität

die Schädiger solidarisch. (T1)

- 9 Ob 99/02b

Entscheidungstext OGH 22.05.2002 9 Ob 99/02b

nur: Die Beendigung des Mandatsverhältnisses eines Rechtsanwaltes beseitigt dessen Vertragspflichten nicht zur Gänze, weil auch die Vertragspartner eines bereits aufgelösten Vertragsverhältnisses die Pflicht trifft, dafür zu sorgen, daß dem anderen Vertragsteil für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Nachteile entstehen. (T2); Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht hinsichtlich der absehbar drohenden Präklusion ungeachtet der Bekanntgabe eines neuen Vollmachtsverhältnisses bejaht. (T3)

- 3 Ob 89/15g

Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 89/15g

Auch

- 8 Ob 136/18k

Entscheidungstext OGH 26.11.2018 8 Ob 136/18k

Auch

- 1 Ob 75/21t

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 75/21t

Auch; Beisatz: Hier: Behauptete Fehlberatung mehrerer Ärzte. (T4)

- 9 ObA 105/20m

Entscheidungstext OGH 28.09.2021 9 ObA 105/20m

Vgl; Beisatz: Hier: Ansprüche nach OrgHG. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107081

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at